LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 |19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Wasserbehörde

Organisationseinheit
FD Umwelt

Ansprechpartner
Frau Salomon

Telefon 03871 722-6856 **Fax** 03871 722-77-6856
E-Mail silvia.salomon@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
532/68/2.1-12/I-0651/2022	Ludwigslust	Zi.-Nr. C 348	01.02.2022

Ihr Antrag bzgl. Ausweisung eines Baugebietes in der Gemarkung Lübesse Flur 1 Flurstücke 17/3, 19/5, 20/4, 21/4

Sehr geehrter Herr

mit Ihrer E-Mail vom 10.05.2021 an die untere Wasserbehörde informierten Sie darüber, dass gemäß Gemeindebeschluss auf den o.g. Flurstücken die Entwicklung eines Baugebietes mit 15-20 WE vorgesehen ist und das Vorhaben an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Freigabe gemeldet wurde. Eine positive Entscheidung des Amtes ist Ihnen zwischenzeitlich zugegangen.
Sie baten um Genehmigung bzgl. § 52 Abs. 1 S. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, da sich das Vorhaben entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung Ortkrug (VO) innerhalb der Trinkwasserschutzzone (SZ) III A der Wasserversorgungsanlage Ortkrug befindet.

Nach den für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung in der SZ IIIA verboten, da von ihnen eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen kann.

Laut § 6 der VO i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten in der Trinkwasserschutzzone zugelassen werden, wenn der Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Es war für das Vorhaben gutachterlich zu begründen, ob und wie der Schutzzweck der Gebietsfestsetzung während der Bau-/Erschließungsphase und während der Nutzung nach Fertigstellung gewahrt wird. Dazu liegt das Hydrogeologische Gutachten zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung vom 12.10.2021 von HGNord PartGmbB Schwerin vor.
Desweiteren war die Stellungnahme vom Zweckverband Schweriner Umland (ZV) erforderlich, diese liegt seit dem 12.11.2021 vor. Er stimmte dem Vorhaben mit Ausnahme der Ableitung von Grundwasser und Ausnahme der Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasserkanäle des Zweckverbandes zu.

Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass bei Berücksichtigung und Umsetzung der schutzgutbezogenen Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens und der Stellungnahme des ZV im Bebauungsplan die wasserrechtliche Befreiung vom Verbot nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Aufstellungsverfahren des B-Planes in Aussicht gestellt wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Salomon

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift